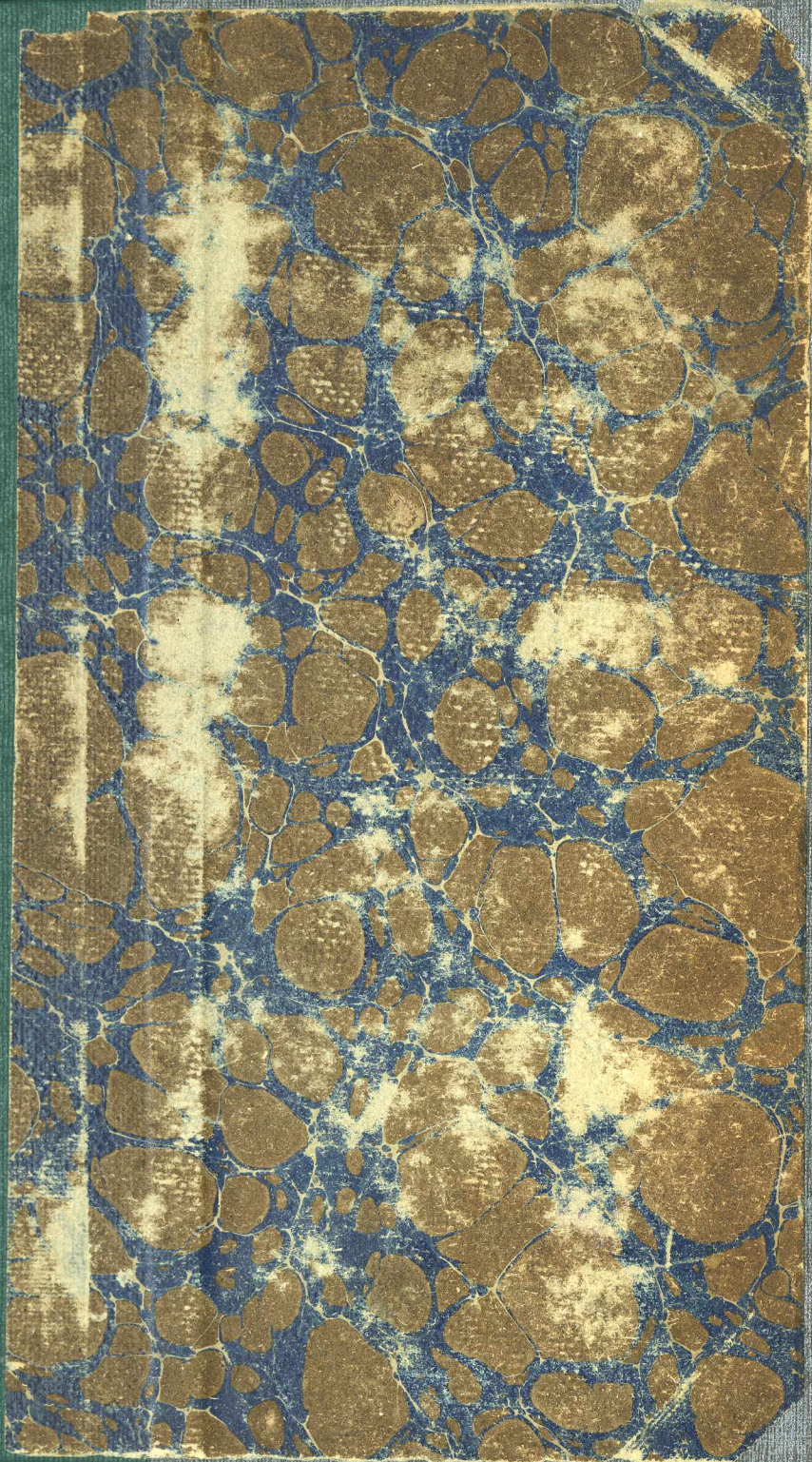


Politikai
röpiratok.

113.



113

928

Rechts oder links?

Ein offenes Wort

an die Bürger Ungarns.

6.

Kaschau.

In Commission bei Franz Haymann.

1869.

Die Wahrheit ist stets einfach, und das Rechte
Hat künstlich schlauer Wendung nicht vomöthen,
Selbst ist es Schutzwehr sich und Hort.

Euripides.

In Commission bei Franz Schömann
1869

Was den Inhalt des vorliegenden Schriftchens bildet, ist dem größten Theile unserer geehrten Mitbürger satzfam bekant; doch dürfte es nicht überflüssig sein, eine wahrheitsgetreue Schilderung all jener geschichtlichen Ereignisse zu geben, durch welche der Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich angebahnt und durchgeführt, demnach derjenige Zustand geschaffen wurde, in welchem sich das Land gegenwärtig befindet. Unser „offenes Wort“ gilt also vornehmlich all denjenigen, denen es ihre Berufsgeschäfte nicht erlauben, alle Regungen des öffentlichen Lebens aufmerksam zu verfolgen, und die, weil sie den Zusammenhang, die Ursache irgend einer wichtigeren Thatsache nicht zu fassen vermögen, leicht einem geschickten Rabulisten, der um große Worte und Scheingründe nie verlegen ist, zum Opfer fallen. Es sind jedoch nur Umrisse, die wir von allen diesen Ereignissen in dem beschränkten Raume dieser Blätter geben können; allein auch diese werden, wie wir hoffen, Jedermann von der Wahrheit unserer Worte überzeugen, und eine leichtfaßliche Uebersicht bieten.

Jeder unserer geehrten Mitbürger erinnert sich gewiß freudig an das Jahr 1848, in welchem der Adel, der bis dahin alle Rechte genossen hatte, und allein die Nation repräsentirte, seinen Vorrechten entsagte, die Verfassung auf alle Bewohner des Landes ausdehnte, die Feudalwirthschaft über Bord warf, und durch freisinnige Gesetze Ungarn in die Reihe der europäischen Staaten einzuführen suchte. Leider nur suchte; denn als später unsere tausendjährige Verfassung von der Reaktionspartei mit bewaffneter Hand angegriffen wurde und Ungarn in diesem Vertheidigungskampfe gegen die Heere zweier Großmächte unterlag, trat für das Vaterland eine sehr schwere Zeit ein. Ungarn blutete aus tausend Wunden, seine besten Söhne waren theils gefallen, theils starben sie den Tod durch Henkershand; Viele wurden in den Kerker geworfen, eine große Zahl aß das Brot der Selbstverbannung; sämmtliche Gesetze wurden aufgehoben, alle Freiheit und Selbstverwaltung unterdrückt, — Ungarn war zur Provinz Oesterreichs geworden, es wurde als solche behandelt und ausgenützt. Da kam das Jahr 1859. Der Krieg entbrannte in Ita-

lien und die k. k. Armee, die im Volke Ungarns keinen, bei allen größeren Aktionen nothwendigen Halt hatte, unterlag den rasch geführten Schlägen der vereinigten französisch-piemontesischen Armee. Oesterreich verlor die Lombardie.

Das erste Anzeichen einer Wendung zum Besseren war die in den maßgebenden Wiener Kreisen eingetretene Einsicht: daß die bisherige Regierungsweise zum Verderben führe. Es wurde ein Systemwechsel beschlossen. Da derselbe jedoch nur ein ungenügender und für Ungarn bedeutungsloser war, so konnte er keine Befriedigung hervorrufen und demnach auch keine Annahme unsererseits finden. Das Diplom vom 20. Oktober 1860 — das sogenannte Oktoberdiplom — ebenso später das Patent vom 26. Februar 1861 — die Februarverfassung — wurden nacheinander entschieden zurückgewiesen. Der erstere, weil sie wahrscheinlich zur Wiederherstellung der früheren Feudalverhältnisse geführt hätte; die zweite, weil sie Ungarn unter dem Schilde einer freisinnigen Verfassung Oesterreich einverleiben und diese Einverleibung durch eine gesetzliche Form für immerdar befestigen wollte.

Der ungarische Reichstag wurde aufgelöst; das Provisorium begann. Der wieder mächtig erwachte Nationalgeist ließ auch dieses über sich ergehen, litt stumm, blieb jedoch unbeugsam.

Schwere finanzielle Schläge, die Oesterreich während dieser Zeit erlitt; die Korruption, die in der Civil- und Militärverwaltung bis in die höchsten Schichten der Würdenträger hinauf reichte; die diplomatischen Niederlagen, welche die Regierung erlitt; die allgemeine Stockung in Handel und Gewerbe; die Unfreiheit der religiösen Verhältnisse; der Nationalitätenhader; die steigende Unzufriedenheit in den deutschen Provinzen selbst; die Isolirung, in welcher sich Oesterreich in diplomatischer Beziehung befand, — dies Alles bewies deutlich die Haltlosigkeit, ja Unmöglichkeit der herrschenden Zustände, und rief die Sehnsucht nach einer baldigen Veränderung derselben wach.

Da erschien zu Ostern 1865 im „Pesti Napló“ ein anonymes Artikel, in dessen edler, einfacher und dabei klarer Sprache, und tiefem, überzeugendem Gedankengange man sofort die Feder Franz Deák's erkannte.

Dieser berühmte, von der ganzen Presse „Osterartikel“ genannte Aufsatz ist eigentlich eine Antwort auf einen kurz vorher in dem damaligen halbamtlichen „Botschafter“ erschienenen Leitartikel, welcher Ungarn eines durch dessen ganze Geschichte gehenden S o n d e r z u g e s beschuldigt, und die Meinung ausspricht, daß vom nächsten ungarischen Reichstage kein Resultat zu erwarten sei. Damit war Ungarn gegenüber die

Anklage erhoben, daß es zur Lösung der staatsrechtlichen Frage keine hilfreiche Hand bieten wolle.

Daß antwortete hierauf mit gewohnter Ruhe und Klarheit, aber auch mit Würde und Entschiedenheit.

Das Lösungswort war gegeben: sich mit Uebergehung der Regierung unmittelbar an die Person des Königs zu wenden, und Se. Majestät selbst um Abstellung der Uebelstände zu bitten.

Einige Wochen darauf begab sich eine Deputation des ungar. landwirthschaftlichen Vereins nach Wien, um Se. Majestät zu einem Besuche der in der Hauptstadt Ungarns veranstalteten landwirthschaftlichen Ausstellung einzuladen. Zwei Tage später, am 6. Juni, erschien der König in Pest, wurde mit stürmischem Jubel empfangen, der sich zehnfach steigerte, als die huldvolle, die sanguinischsten Hoffnungen befriedigende Antwort, die Se. Majestät auf die Ansprache des Primas an die Deputation richtete, bekannt ward.

Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. — Die Ernennung des Ministeriums Majláth-Belcredi war die Anerkennung des Prinzips des Dualismus, der gesetzlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns. Aber auch die Nation kam diesem Vertrauen, indem sie den Verfügungen des eigentlich ungesetzlichen Hofkanzlers bereitwillig Folge leistete, entgegen. Jedermann wußte, daß es nur ein Uebergangszustand sei, welcher bald den vollständigen Ausprüchen des Gesetzes weichen müsse.

So war es auch. Der ungarische Reichstag wurde am 14. Dez. 1865 eröffnet und führte zum Abschlusse des Ausgleichs, zur Anerkennung der 1848-er Gesetze und Wiederherstellung der Verfassung Ungarns; zur gesetzlichen Wiedereinverleibung Siebenbürgens; zur Versöhnung mit Kroatien; zur Errichtung eines unabhängigen verantwortlichen Ministeriums; zur diplomatischen Anerkennung der staatlichen Selbstständigkeit Ungarns; zur Errichtung einer besonderen Honvédarmee; endlich zur Besiegung des neu und für immer eingegangenen unauflösllichen Bundes; der Krönung des Königs mit der Krone des heil. Stephan, des ersten Königs von Ungarn.

Wahrlich ein so gewaltiger Erfolg, ein so ungeheurer Abstand zwischen Einst und Jetzt, zwischen jener gänzlichen Erschöpfung und Erniedrigung noch vor wenigen Jahren, und dem frischen Staatsleben, dem kühnen Emporstreben der Gegenwart, — daß man mit Recht behaupten kann, die Geschichte keines Staates der Welt habe Etwas dem Aehnliches an die Seite zu stellen.

Und dennoch gibt es Viele, die mit dem gegenwärtigen Stande der

Dinge nicht zufrieden sind und sowol gegen die heute geltenden Verhältnisse im Allgemeinen, wie insbesondere gegen unser Ministerium die verschiedensten Verdächtigungen, die schwersten Anklagen erheben. — Diese Beschuldigungen zu widerlegen und ihre Nichtigkeit zu beweisen, wie auch unseren geehrten Mitbürgern unsere, vom lautersten Patriotismus diktierten Absichten zu erklären, ist der Zweck dieses Schriftchens.

Daß die Partei der Linken mit den Ausgleichsgesetzen, mit dem gegenwärtigen Zustande der Dinge unzufrieden ist, ist Sache ihrer politischen Ueberzeugung; daß der besonnere Theil dieser Partei die erwähnten Gesetze in verfassungsmäßigem Wege abändern will, ist ein konstitutionelles Recht derselben, welches wir weder ableugnen, noch antasteten wollen; — daß aber die Linke und ihre Wortführer gegen dieselben agitiren und dasjenige, was wirkliches, in ordnungsmäßigem Wege geschaffenes Gesetz ist, der Nation in gehässigem, und den Nationalrechten feindlichen Lichte erscheinen lassen, — daß sie den staatsrechtlichen Streit auf das persönliche Feld hinüberleiten, und Ministerium und Reichstagsmajorität in ihren einzelnen Mitgliedern mit Spott und Hohn verfolgen und ihnen die unlautersten Absichten und Motive unterschieben, — daß ist es, was ihr die letzten Sympathien eines jeden Besonnenen rauben muß. Ein solches Parteitreiben ist nicht nur unvorsichtig, weil es die Anwendung des Sprichwortes: „wer schimpft, hat unrecht“ provozirt, sondern es ist auch im höchsten Grade unpolitisch, ja gefährlich, weil im Volke, welches in seiner Masse in keinem Lande der Welt politisch zurechnungsfähig ist und sich leicht von den entgegengesetztesten Strömungen leiten und beherrschen läßt, die Achtung vor dem Gesetze vermindert wird, und die Linke auf diese Art, wenn es ihr gelingen sollte, zur Regierung zu gelangen, mit diesem selbstgeschaffenen Uebelstande kämpfen müßte, und es leicht kommen könnte, daß ihr, gleich Göthes Zauberlehrling, im Augenblicke der Gefahr das bannende Meisterwort nicht zu Gebote stände.

Niederreißen ist eben leichter, als aufbauen.

Es sind vor Allem zwei Anklagen, welche von der Linken gegen die Ausgleichsgesetze erhoben werden, und den Zweck haben, dieselben beim Volke in Mißkredit zu bringen und die Gemüther gegen dieselben zu reizen.

Die erste ist gegen die Einführung der Delegation gerichtet, von welcher gesagt wird, daß durch sie Ungarn mit den deutschen Erbländern Sr. Majestät als einverleibt erscheine; die zweite ist die Lösung der Titelfrage, von welcher man behauptet, daß durch dieselbe die eben erwähnte Einverleibung Ausdruck und gesetzliche Geltung erhalten habe.

Wir wollen uns beide Anklagen etwas näher besehen.

Die pragmatische Sanktion und vor Allem das Unabhängigkeitsgesetz (der 10. Gesezartikel 1791) bestimmt ausdrücklich: „daß die in und außerhalb Deutschlands liegenden Erbländer und Provinzen Sr. Majestät mit Ungarn und der damit verbundenen Theilen, Ländern und Provinzen zusammen, untrennbar und von einander nicht lösbar erblich zu besitzen sind.“ Mit diesen einfachen, und gar nicht anders zu deutenden Worten ist somit das Prinzip der Zusammengehörigkeit, Untrennbarkeit und Unlöslichkeit desjenigen Länderkomplexes, welchen man mit dem geographischen Begriff: Oesterreich, österreichische Monarchie nannte, von Ungarn selbst feierlich angenommen, anerkannt und garantirt worden; ebenso wie andererseits die Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Verfassung des eigentlichen Ungarn und seiner Nebeländer von den übrigen, zur Zeit des Abschlusses der pragmatischen Sanktion, und noch lange nachher, a b s o l u t i s c h regierten österreichischen Erbländer mit der ausdrücklichen Klausel: „non vero ad normam — d. h. nicht in der absoluten Weise — aliarum provinciarum haereditariarum regendum et gubernandum“ gewährleistet ist. Aus dieser Zusammengehörigkeit und Untrennbarkeit, die durch kein noch so spitzfindiges Sophisma wegzuleugnen ist, müssen naturgemäß wechselseitige Beziehungen entstehen, welche beiden Theilen gewisse Rechte ertheilen, aber auch Pflichten auferlegen, denen sich keiner derselben entziehen kann, ohne den Nachtheil davon s o f o r t zu spüren, da jede, noch so geringe Störung dieser Verhältnisse auf die, durch ein mehr als dreihundertjähriges Beisammensein entstandenen und vielfach mit einander verschlungenen materiellen, und trotz Allem, was man sagen mag, auch moralischen Interessen der Natur der Sache nach augenblicklich nachtheilig einwirken muß.

Nun hat es doch, gelindestens gesagt, keinen rechten Sinn, wenn die Linke das Vorhandensein gewisser gemeinschaftlicher Verhältnisse nicht bloß zugibt, sondern geradezu anerkennt, — und sie kann wol nicht anders, da die 1848-er Geseze, welche sie in ihrer Reinheit zu vertheidigen vorgibt, „jene Beziehungen, welche das Vaterland mit den Erbländern g e m e i n s c h a f t l i c h betreffen“, im 13. §. des III. G. U. 1848 ausdrücklich erwähnt, ohne dieselben, leider, näher zu bezeichnen — es ist, sagen wir, mindestens sonderbar, daß die Linke das Vorhandensein gemeinschaftlicher Verhältnisse anerkennt und mit demselben Athenzuge die Folge davon, das jedem fühlbare Produkt dieser gemeinschaftlichen Verhältnisse, die gemeinsamen Angelegenheiten, als solche nicht anerkennen will. Da jedoch diese, durch ein mehr als dreihundertjähriges staatliches Zusammenleben nach und nach entstandenen Angelegenheiten so bedeutend und wichtig sind, daß sie keinen Augenblick ungeordnet bleiben können, zu-

gleich aber ohne Nachtheil für beide Staaten Sr. Majestät nicht getrennt werden können, so wären wir wirklich unendlich neugierig, wie die Herren von der Linken, wenn das Steuer der Regierung in ihren Händen ruhte, diese „sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten“ ordnen und verwalten wollten? Da die Beziehungen dem Gesetze gemäß, und wie dies auch die Linke zugibt, gemeinsame sind, so müßten bei der Schlichtung und Verwaltung dieser Angelegenheiten demgemäß auch die österreichischen Erbländer mitwirken, wie dies einfach aus der Natur der Sache fließt. Dies darf aber beileibe nicht geschehen: „weil die gemeinsame Verwaltung stets eine Vernichtung der Selbstverwaltung ist,“ wie ein Redner der Linken sagte. Diese zugestandenermaßen gemeinsamen Angelegenheiten sollen also selbstständig geordnet und verwaltet werden. Nun sind drei Arten dieser selbstständigen Verwaltung, die, wir wollen es schon im Voraus sagen, alle gleich absurd sind.

Entweder ordnet und verwaltet Ungarn diese Angelegenheiten allein und usurpirt das Mitbestimmungsrecht der Erbländer, begeht somit gerade daselbe, gegen was es früher mit so vielem Rechte und so großem Erfolge beständig Protest erhoben hatte; oder es überläßt die Schlichtung dieser Angelegenheiten den Erbländern und begibt sich des ihm gesetzlich zustehenden Verfügungsrechtes über Angelegenheiten, die zu den Garantien der konstitutionellen Freiheit gehören; endlich im dritten Falle ordnet, leitet und verwaltet jeder der zwei kontrahirenden Theile dieselben selbstständig und unabhängig, und in diesem Falle dürfte es sich wol lohnen, die Frage aufzustellen: in welcher Weise sich eine einheitliche Richtung, ein wirksames Geltendmachen der Staatspolitik nach außen und nach innen ermöglichen ließe, — was doch bei einem jeden lebenskräftigen Großstaate vor Allem geschehen muß, oder wenigstens geschehen sollte — wenn diese, die wichtigsten Lebensprinzipien jedes der beiden Staaten bildenden Angelegenheiten nicht gemeinsam, mit Einflußnahme beider gleichberechtigten Theile erledigt werden? Und wenn in der Politik der beiden „unabhängigen“ Theile eine divergirende Richtung zu Tage träte, dann könnten abermals zwei Fälle eintreten: man müßte nämlich entweder die so verpönte gegenseitige Verständigung auffuchen, und Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, oder sonst wie immer benannte Vertretungskörper einerseits des Reichstages der Länder der ungarischen Krone, andererseits des Reichsrathes der österreichischen Erbländer aussenden, oder aber die eingeschlagene Richtung unbekümmert um „die Leute jenseits der Leitha“ weiter verfolgen, um endlich zur reinen Personalunion unberechenbaren Unglücks zu gelangen, dem man jedoch wenigstens auch die Gemeinsamkeit nicht bestreiten könnte. Wie Jeder-

mann sieht, kommt man bei einer solchen Positiv aus den Widersprüchen nicht heraus.

Der XII. G. N. 1867, das so vielgeschmähte Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten, mag immerhin seine Mängel haben — welches Menschenwert hat diese nicht?! — so viel steht aber jedenfalls fest, daß es, indem es den im III. G. N. 1848 schlummernden Gedanken über die gemeinsamen Angelegenheiten zur That werden ließ, Ungarn, bei Wahrung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, erst zu einem Staate im modernen Sinne machte, indem es dem Königreiche das Verfügungsrecht über Gut und Blut nicht nur beließ, sondern sogar erweiterte, und einen Einfluß in Betreff auf die Leitung der Geschäfte nach außen und innen verlieh, wie es ihn seit 1526 noch nie besessen hatte. Vollständig frei und unabhängig nach innen, werden sämtliche Angelegenheiten durch ein besonderes verantwortliches Ministerium nach Gesetzen geleitet, welche auf den Reichstagen Ungarns entstanden, auch nur von diesem allein abgeändert oder aufgehoben werden können. Was aber die Delegationen speziell betrifft, so haben diese, wie bekannt, nur über das Budget des gemeinschaftlichen Ministeriums des Auswärtigen und über die gemeinsamen Heeresausgaben zu entscheiden. Sie üben nur eine Kontrolle über Angelegenheiten, die von jeher dem gesammten Besitzstande der Monarchie aus dem Grunde gemeinsam waren, um in allen jenen Fällen, wo die Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn in ihren Beziehungen zum Auslande im Namen der beiden Staaten Sr. Majestät, — die wieder einander gegenüber vollkommen unabhängig und selbstständig sein können — auftreten soll, die nöthige Einheit erzielen zu können.

Ferner absorbiren die Delegationen kein einziges Recht Ungarns, ja sie restituiren sein ihm als Staat zukommendes Recht in allen auswärtigen Angelegenheiten sein Gewicht in die Waagschale zu werfen, und bei der Leitung und Entscheidung solcher Staatsgeschäfte mitzuwirken, die früher von der österreichischen Regierung allein, und trotz der Verfassung Ungarns, in absoluter Weise geleitet und entschieden wurden.

Endlich sind die Delegationen auf Grundlage der vollkommensten Parität zusammengestellt. Der ungarische Reichstag wählt aus seiner Mitte eben so viele Mitglieder, wie die Vertretung der k. k. Erbländer. Beide Delegationen kommen nur in seltenen, beinahe unwahrscheinlichen Fällen zusammen; und wenn dies geschieht, so darf keine Diskussion stattfinden, sondern es kann nur eine einfache Abstimmung vorgenommen werden.

Wie jeder Unbefangene sieht, kann die Vorsicht nicht weiter getrieben werden, um selbst der ängstlichsten Skrupulosität auch nur den Schein

einer stattgefundenen Verschmelzung zu gestatten, wie dies von den Organen der Linken mit mehr Kühnheit und Beharrlichkeit, als überzeugender Beweisführung behauptet wird.

Die Institution der Delegationen ist wohl neu und neu vor Allen im Staatsorganismus Ungarns, und hätten wol auch die 1848-er Gesetze, wenn die Zeiten ruhiger geblieben und wir nicht wider unsern Willen in einen blutigen Krieg getrieben worden wären, zu einer ähnlichen Lösung der als bestehend anerkannten gemeinschaftlichen Verhältnisse geführt.

Die Idee dazu aber ist sehr alt und finden sich Spuren davon schon zu Anfang des XVII. Jahrhunderts unter König Mathias II. vor.

Was in jener fernern Zeit und mitten unter feudalen Verhältnissen blos eine dunkle Idee war, ein dumpfes, unausgesprochenes Gefühl: die Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft der österreichisch-ungarischen Völkersfamilie, das ist in der jetzigen, nach Geltendmachung freier, gemäßigt-demokratischer Prinzipien strebenden Zeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo an die Stelle des Alles zu überfluten drohenden Ostens der starre, jedes politische und nationale Leben ertödtende Norden trat, ein beiderseitiges Bedürfnis.

Die Zeit und die Praxis selbst werden die dem Mechanismus der neuen Institution etwa anhaftenden Fehler und Mängel sicher zu Tage fördern, — und dann läßt sich ja eine Abstellung derselben um so leichter bewerkstelligen, als sie im Interesse beider Theile liegt. So viel ist jedenfalls unzweifelhaft, daß der XII. G. A. 1867 einen gesunden, lebensfähigen Kern in sich schließt, welcher die gegenseitige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht gefährdet, für die materiellen Interessen beider Theile aber von unendlicher Wichtigkeit ist, da dieselben auf Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit gegründet, von beiden Theilen in selbstständiger Weise, nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen verwaltet und der größtmöglichen Blüthe entgegengeführt werden können. Daß dies keineswegs zu den chimärischen Träumen gehört, ist einleuchtend, weil die Verantwortlichkeit der Staatslenker, verbunden mit der Einflussnahme der konstitutionellen Gesetzgebung, d. h. des Volkes selbst, die Bedingungen geben zu einer vernünftigen und sparsamen Staatsverwaltung, die es möglich macht, in einer verhältnißmäßig geringen Reihe von Jahren alle Wunden, die eine unvolksfreundliche und unverantwortliche Regierung dem Nationalvermögen geschlagen, in relativ kurzer Zeit zu heilen.

Wir schließen unsere Exkursion über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Delegation mit der Mittheilung einer merkwürdigen Thatsache, welche von der politischen Tagespresse bisher unseres Wissens noch nicht berücksichtigt wurde, und die mit ein Zeugniß für die Pro-

grammlosigkeit, oder doch wenigstens das ewige Schwanken der Linken abgeben kann.

Die Linke perhorreszirt bekanntlich jede gemeinschaftliche Behandlung der auch von ihr als gemeinsam anerkannten Verhältnisse, ließ sich jedoch trotzdem in die Delegationen wählen, wohnte allen Verhandlungen bei, und trat schließlich, wie sie angab, aus Anlaß der Titelfrage aus. Es ist jedoch nicht dieser Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, welchen wir hervorheben wollen, sondern der Umstand, daß sie dieser Institution nicht immer so sehr gram war; vielmehr in ihrem bekannten Minoritäts-Entwurfe für einen gewissen Fall eine Institution aufstellt, die sie zwar nicht Delegation nennt, welche aber ihrem Wesen nach dieser so ähnlich ist, wie ein Ei dem andern. „Wenn die Beschlüsse, — heißt es in diesem Elaborate der Minorität — welche im ungarischen Reichstage, und in dem zu diesen Angelegenheiten berechtigten, vollkommen konstitutionellen gesetzgebenden Körper der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zu Stande gekommen, von einander abweichen, so wählt jeder Körper aus seiner eigenen Mitte eine Deputation zur Ausarbeitung eines Vorschlags, welche beiden Deputationen das Zustandekommen eines Einverständnisses versuchen, und den Vorschlag, oder — wenn sie zu keiner Vereinbarung gelangen konnten — die divergirenden Vorschläge zur weiteren Verhandlung und Feststellung den bezüglichen delegirenden Körperschaften unterbreiten. Diese Deputation tritt abwechselnd in Pest, oder in irgend einer durch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät bezeichneten Stadt zusammen.“

Trotz der Verschwommenheit dieser Worte, ist hieraus doch auf den ersten Blick klar, daß diese Deputation nichts Anderes ist, als die Delegation, wie sie lebt und lebt, — jene Institution, die von der Linken so sehr angefeindet und als ein erster Schritt zur Einverleibung Ungarns dargestellt wird. Man wird wol nicht einmal die personifizierte Bosheit zu behaupten versuchen, daß die Oppositionspartei das schneeweiße Hermelinsfell ihrer Politik mit einem solchen Attentate beslecken wollte — es wird also nichts Anderes übrig bleiben, als anzunehmen: daß jene Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit nicht bestritten wird, sich eben nicht anders, als gemeinsam behandeln lassen, wobei man einzig und allein darauf zu achten hat, daß die gegenseitige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit unverfehrt erhalten bleibe.

Die zweite dieser Anklagen ist die Lösung der sogenannten Titelfrage, d. h. die Bestimmung des Titels, welcher künftighin im diplomatischen Verkehre mit dem Auslande in allen jenen Fällen anzuwenden sein wird, wo es sich um die Bezeichnung des ganzen Länderkomplexes beider Staaten Sr. Majestät zusammen genommen handelt. In dieser Beziehung

wurde mit allerh. Handschreiben Sr. Majestät v. 14. Nov. 1868 bestimmt, daß im Eingang aller im Namen des Monarchen mit auswärtigen Mächten zu schließenden Staatsverträgen, wo die a. h. Person Sr. Majestät als vertragschließender Theil und als Vollmachtgeber aufzuführen ist, der a. h. Titel in folgender Fassung zur Anwendung komme: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn“; wonach im weiteren Kontext des Vertrages eine der diplomatischen Uebung anzupassende, abgekürzte Form gebraucht werden möge, namentlich der Titel „Kaiser von Oesterreich und apostol. König von Ungarn“, dann die Bezeichnung „Se. Majestät der Kaiser und König“, oder „Se. k. u. k. apost. Majestät“. Zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter dem Scepter Sr. Majestät als Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder haben die Ausdrücke: Oesterreichisch-Ungarische Monarchie“ und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich“ alternativ gebraucht zu werden.

Nun müßte man glauben, daß die gegenseitige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der beiden Staaten Sr. Majestät, welche bereits durch ein gesondertes verantwortliches Ministerium, durch eine besondere, mit einander niemals in Verbindung kommende Gesetzgebung, durch ihre verschiedene, sogar einem ganz andern Sprachstamme angehörige Staatsprache, durch eigene, in der andern Hälfte der Monarchie nie in Anwendung kommende Gesetze vor den Augen Europas anerkannt und durchgeführt ist, durch diese a. h. Entscheidung eine so entschiedene und einer Mißdeutung gar nicht zugängliche Anerkennung und Feststellung auch der europäischen Diplomatie gegenüber erhalten haben, daß angesichts solcher Thatfachen selbst der personifizierte Zweifel sich für vollkommen befriedigt erklären muß.

Die Organe der Linken sind dies aber jetzt nicht nur nicht, sie erheben vielmehr die Anklage, daß durch diese Lösung der Frage der Einverleibung Ungarns in das österreichische Kaiserreich erst recht Ausdruck gegeben worden sei. Nun wäre es interessant zu untersuchen, welches dieser Organe das erste gewesen, das diese Entdeckung gemacht hat; — wir würden auf äußerst lehrreiche Dinge kommen. Waren es doch die Organe dieser Partei, die einen Lobpsalm anstimmten, und die „günstige“ Lösung dieser Frage für ihre Partei in Anspruch nahmen; die Mitglieder derselben sollten ja nur deshalb aus der Delegation ausgetreten sein, um diese günstige Lösung schneller herbeizuführen.

Daß dieser Schritt, — nämlich der Austritt aus der Delegation — eher geeignet war, Hindernisse hervorzurufen und demnach nur ein sehr indirektes Mittel war, um auf die Regierung eine PreSSION auszuüben, liegt auf der Hand. Nun möchten wir aber fragen, wie es kommt,

daß die Linke ihre Ansichten, nicht etwa in untergeordneten Dingen, sondern in ernstern, hochwichtigen Fragen, mit eben so großer Leichtigkeit wechselt, wie etwa unfereins eine unbrauchbare gewordene Feder? Eine politische Partei, die auf Regierungsfähigkeit und Ansehen Anspruch macht, muß vor Allem, wenigstens was die wichtigeren Fragen betrifft, sich eine bestimmte, unabänderliche Richtung festgestellt haben, in welcher sie vorgehen will, sie muß sich eine Ueberzeugung geschaffen haben, welche vielleicht nachträglich zur Geltung gekommener Umstände wegen modifizirt werden, aber unmöglich in das direkte Gegentheil der früher ausgesprochenen Meinung umschlagen kann. Einem Steuermanne, der so plötzlichen, unvorhergesehenen Schwankungen unterworfen ist, wird der besonnene Staatsbürger sein Hab und Gut nicht anvertrauen, weil er denselben — dessen eigenem Gebahren nach — nicht einmal zur Leitung eines Rahees, geschweige denn eines großen, das Wohl und Weh von Millionen tragenden Staatsschiffes fähig halten muß.

Wir erinnern hierbei an die XIII. Sitzung der ungarischen Delegation, in welcher Herr Koloman Tísa, der allgemein als einer der Führer der Linken gilt, bei der Gelegenheit, als er seinen auf die Titelfrage Bezug habenden Antrag einbrachte, sagte: daß die beiden Staaten Sr. Majestät, wenn sie zusammen erwähnt werden, entweder „österreichisches Kaiserthum und ungarisches Königreich“ (osztrák császárság és magyar királyság) oder „österreichisch-ungarisches Reich“ (osztrák-magyar birodalom) benannt werden sollte. Daß dies genau dasselbe ist, was die oben im Auszug mitgetheilte a. h. Entschliezung Sr. Majestät bestimmt, bedarf keines ferneren Beweises. Ebenso sagte Herr Koloman Ghyczy im Rechenschaftsberichte an seine Wähler: „Ungarn ist nicht mehr eine Provinz des österreichischen Kaiserthumes“ (Magyarország nem tartomány a többé az osztrák császárságnak) wie er dies als logisch denkender Kopf auch nicht anders konnte, — weshalb also das Wehklagen auf Seiten der Linken? weshalb die oben erwähnte Anklage und die Verurtheilung dessen, was man noch vor Kurzem selbst vorgeschlagen? weshalb das Märchen von der Einverleibung Ungarns in Oesterreich? Oder will man bloß an das schlechtunterrichtete, und absichtlich misleitete Volk appelliren, um willige Abstimmungsmaschinen bei den nächsten Wahlen zu haben? Das wäre denn doch ein zu verwerfliches Mittel und müßte sich in Kurzem selbst richten. Unser Volk ist am Ende doch nicht mehr so unmündig; dieser rasche Wechsel in der Ansicht über eine Kardinalfrage, dieser plötzliche Sprung in das Extrem, muß jedes denkende Mitglied dieser Partei mindestens zur Vorsicht mahnen, welche sich zum Zweifel steigern muß, wenn es den Führer seiner eigenen Partei gerade das Gegentheil von dem aussprechen hört, worüber die *dei minorum gentium*

in der oppositionellen Tagespresse ein so großes Lamento anstimmen. Was soll man vollends sagen, wenn die Koriphäen dieser Partei in einer und derselben Sache, zu einer und derselben Zeit so verschiedene Ansichten aussprechen, wie dies von Seite der Herren Tíša, Ghyczy, Jvanka, Jókai schon öfter vorgekommen ist. Wir rufen dem geehrten Leser blos die letzten Enunziationen Tíša's und Ghyczy's über die Thätigkeit des 1865/8 Reichstags in Erinnerung, in welchen Ersterer seiner pessimistischen, ja beinahe feindseligen Anschauung Worte lieh, während der Letztere sich in wohlwollendem und versöhnlichem Sinne aussprach. Sind dies Beweise und Resultate eines festbegründeten politischen Programms? Man möge uns erlauben, daran zu zweifeln. Die Herren von der Linken ereifern sich immer sehr, wenn man ihnen den Vorwurf macht, daß es ihnen an einem Programm fehle. Dem ist vielleicht nicht so; aber dann muß dieses Programm in irgend einem Geheimarchive der Linken aufbewahrt liegen, und nicht einmal allen Parteiführern bekannt sein, es wäre ja sonst unmöglich, daß sie sich über eine und dieselbe Sache v e r s c h i e d e n aussprechen könnten.

Uebrigens geht durch alle bisherigen Enunziationen der Linken aller Schattirungen ein so zu sagen gemeinsamer Zug, der sich, unserer Ansicht nach, in einem einzigen Punkt vereinigt. Wir meinen das Streben nach einer Herstellung der reinen Personal-Union, d. h. nach einer vollständigen Trennung der Finanzen und des Heeres, und einer eigenen diplomatischen Vertretung im Auslande.

Dies nimmt sich auf dem Papiere sehr schön aus, und befißt, weil es ein unmittelbarer Appell an den Patriotismus ist, im Munde eines geschickten Agitators alle jene zahlreichen Zuhörer, welche die Arbeit des Denkens gerne dem Redner überlassen. Allein der gewissenhafte Politiker muß sich vor Allem fragen, ob sein Plan durchführbar, zeitgemäß und vortheilhaft sei.

Wir zweifeln sehr an der Durchführbarkeit und Zeitgemäßheit eines Planes, der durch eine so große Lockerung des Bandes zwischen dem österreichischen und ungarischen Staate nothwendigerweise zur Schwächung beider führen würde, und der erste Schritt wäre zur Auflösung der Monarchie. Wir leben in der Epoche der großen Staaten; jede Macht, selbst Großmächte ersten Ranges, wie Frankreich, Rußland, Preußen fühlen sich angesichts des in der Luft schwebenden europäischen Krieges nicht sicher genug, und suchen nach Allianzen. Nur wir allein wären so stark, um solche für unnütz zu halten? nur wir allein wären uns selbst genug? und dies mitten zwischen Feinden, die ihr, jetzt noch allerdings ohnmächtiges Wuthgeheul gegen Ungarn bereits zu erheben beginnen? Anstatt des Zusammengehens mit dem anderen Staate Sr. Majestät, anstatt der Inter-

essengemeinschaft mit unseren Schicksalsbrüdern jenseits der Leitha wollt Ihr die Isolirung; anstatt der Macht wählt Ihr die Schwäche! Viribus unitis heißt es, meine Herren, in dem herannahenden Sturme, in welchem alle Bretter und Balken der Schiffswand krachen und wanken, und mancher starke Mast wird müssen gefappt werden, um nur das Staatsschiff ober dem Wasser zu erhalten. Oder wollt Ihr etwa die Verantwortlichkeit für alle Eventualitäten der Zukunft gegenüber auf Euch nehmen? Das Verdikt der Weltgeschichte drückt schwer. —

Was nun weiter die oben berührte Frage anbelangt: ob die Durchführung dieses Planes auch vortheilhaft, so müssen wir dies gleichfalls entschieden verneinen.

Nehmen wir den beinahe unmöglichen Fall an, daß es an, daß es unter ganz besonders günstigen politischen Zeitverhältnissen, und ohne die geringste Erschütterung gelänge, die reine Personalunion herzustellen. Die vollständige Trennung der Finanzen und des Heeres, sowie auch die besondere Vertretung Ungarns im Auslande müßte natürlich unmittelbar nach sich ziehen, daß auch die Auslagen für diese drei Ressorts von Ungarn allein bestritten würden, ja es käme sogar noch wahrscheinlich ein viertes dazu, da man in letzter Zeit die Wähler mit der Perspektive zu fördern trachtet, daß im Falle die Linke siegt, auch das Tabakmonopol aufgehoben würde. Da nun der ganze Ausfall hiefür vom Lande gezahlt werden müßte, so würde einer solchen Feststellung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit augenblicklich eine Steuererhöhung folgen müssen, und zwar um so gewisser, als die Steuern, wie dies auch Herr Koloman Ghyezy anerkannte — wir berufen uns ausdrücklich auf einen Parteimann der Linken — mit großer Gewissenhaftigkeit festgestellt und votirt wurden, „und sich gegen die Delegation keine Klage erheben läßt, denn dieselbe ist bisher immer konsequent bestrebt gewesen, diese Kosten nicht zu vermehren, sondern bedeutend herabzusetzen.“

Das Inslebentreten der Absichten der Linken bedeutet demnach in staatsrechtlicher und internationaler Beziehung die Isolirung und somit die Schwächung Ungarns, in materieller Hinsicht aber eine Vermehrung der öffentlichen Lasten, welche unser Vaterland bei seinem erst im allmähigen Aufblühen begriffenen Handel, seiner noch nicht entwickelten Industrie unmöglich zu tragen im Stande wäre. Wir danken ganz ergebenst für solche Resultate. „Es muß ja nicht sein!“ sagte einmal ein Wiener Schusterbube, als sein Meister zu einer Ohrfeige ansholte.

Dagegen ist das Programm der Deakpartei der besonnene Fortschritt; die ruhige Fortentwicklung auf gesetzlicher Grundlage; die gleichmäßige und gerechte Förderung der gemeinsamen Staatsinteressen; die

Geltendmachung des Ansehens und der Macht Ungarns; das stete Wachsthum seiner materiellen Kraft; ein stet.³ zunehmendes Emporblühen auf den Gebieten des Handels und der Industrie.

Als Resultat unserer bisherigen Betrachtungen geht für jeden Unbefangenen das Zugeständniß, die Erkenntniß hervor, daß der letzte Reichstag aufrichtig bestrebt war, den zwanzigjährigen, alle Kräfte des Landes absorbirenden staatsrechtlichen Streit zu schlichten, die Gesetze und die Verfassung Ungarns wiederherzustellen, das alte Ansehen und die Macht der ungarischen Krone in einer Weise zu erneuern, wie dies seit mehr als vierthalhundert Jahren noch nie erfolgt ist.

Damit der geehrte Leser aber nicht etwa glaube, daß wir die günstige Veränderung in dem Schicksale unseres Vaterlandes durch das selbst die geringfügigsten Dinge im rosigen Lichte erscheinen lassende Glas der Parteilichschauung betrachten; wollen wir an dieser Stelle die Worte Ghyecz's anführen, der sich in seinem schon erwähnten Reichenschaftsberichte über die Thätigkeit des jüngstverfloffenen Reichstages, wie folgt, ausspricht:

„Damals (1865) lastete die auf den Vorwand einer aus dem unglücklichen Ausgange des 1848/er Freiheitskampfes geschöpften Eroberung und angeblichen Rechtsverwirrung basirte absolute Gewalt mit Bleischwere auf dem Vaterlande. Ungarn besaß einen Herrscher, hatte aber weder eine Verfassung, noch einen gesetzlichen König, noch eine Gesetzgebung, ja Ungarn existirte als Land (ország) nicht mehr, denn es war eine einfache Provinz des einheitlichen österreichischen Kaiserthumes, welche willkürlich regiert werden konnte; unsere Nebenländer Siebenbürgen und Kroatien, von uns losgerissen, und mit den verwerflichsten Mitteln der Intrigue aufgereizt, waren ebenso viele gegen uns gerichtete Bollwerke unserer Feinde. Eine fremde Gewalt warf auf Grundlage eines willkürlich festgestellten Budgets die Steuern auf die Landesbürger aus, die Presse war geknechtet, in den Municipien usurpirten Fremde, oder die Diener der ungesetzlichen Gewalt das Selbstregierungsrecht; auf dem Gebiete der Assoziation, der Industrie und des Handels herrschte eine allgemeine Stockung und Unthätigkeit.

Jetzt, nach drei Jahren, sitzt ein gesetzlich gekrönter König auf dem Königsthron Ungarns; Ungarn hat eine Verfassung, sein verantwortliches Ministerium leitet die Regierung, sein Reichstag schafft die Gesetze, Ungarn ist nicht mehr eine Provinz des österreichischen Kaiserthumes, das ausgeföhnte Kroatien, das mit Ungarn vereinigte Siebenbürgen treten wieder in den Verband des ungarischen Staates ein, der Reichstag stellt das Budget des Landes fest, und votirt von Jahr zu Jahr die Steuer; die Presse steht unter dem Schutze der Gesetze; freigewählte gesetzliche

Beamte und Vertretungskörper leiten die Geschäfte in den Jurisdiktionen; Fortschritt und lebhaftere Bewegung ist wahrzunehmen in zahlreichen Gegenden des Landes auf dem Gebiete des Gesellschaftswesens, des Handels und der Industrie.“

Ganz an demselben Uebel, wie die Partei der ehemaligen Reichstags-Linken krankt auch jene Partei in unserer Vaterstadt, die sich früher die Luzsénkypartei nannte und erst in neuester Zeit die Benennung: „Partei des linken Centrum“ (balközéppárt) annahm.

Dieselbe Verdammung der gegenwärtig bestehenden Zustände, dieselbe Sucht, die gesetzlich geschaffene Grundlage umzuändern, und dies Alles im Angesichte der immer näher herankommenden europäischen Krise, welche unser Vaterland um so mehr unvorbereitet überraschen und mit-
hin schwächen würde, als die beabsichtigte Umgestaltung der gesetzlichen Basis, welche auch die gesammte Verfassung der österreichischen Erbländer in ihren Grundfesten erschüttern müßte, selbst wenn sie durchführbar wäre; natürlicherweise nicht über Nacht geschehen könnte, und auch ihre Konsolidirung abermals viel Zeit kosten würde.

Das Comité der Kaschauer Partei des linken Centrum erhebt in seinem Aufrufe an die Wähler dieselben Einwendungen gegen die jetzt gesetzlichen Zustände, wie sie als Lösungswort in den Organen der ehemaligen Reichstags-Linken täglich zu lesen sind.

Die bedeutenderen dieser Einwendungen sind bereits im Haupttheile dieses Schriftchens erwähnt und widerlegt worden. Jetzt wollen wir uns nur mit der Nachweisung jener Widersprüche befassen, in welche sich der erwähnte Aufruf, zum Theil selbst mit den Ansichten der Führer der eigenen Partei, verwickelt.

In Alinea 5. wird nämlich gesagt, daß der Ausgangspunkt für einen im Besitze einer tausendjährigen Vergangenheit befindlichen Staat kein anderer sein könne, als der: „daß Ungarn ein keinem anderen Volke, oder Lande unterworfenenes freies und unabhängiges Land sei.“ Nun, wir glauben weiter oben zur Genüge dargelegt zu haben, daß Ungarn dies im vollen Sinne sei, und man das Entgegengesetzte nur denjenigen wird glauben machen können, die absichtlich nicht sehen und hören wollen, oder denen überhaupt jede Fähigkeit zur Auffassung staatsrechtlicher Verhältnisse abgeht. Uebrigens schießt der Aufruf in dieser Beziehung über das Ziel der eigenen Partei hinaus, da er etwas in Abrede stellt, was alle hervorragenden Männer derselben ausdrücklich anerkannt haben. Namentlich konnte Shyczy, als geradfrüher, gerechter Mensch, und ruhig

denkender, kalt berechnender Politiker, der er im vollen Maße ist, gar nicht anders sprechen, als er, der neuen Ordnung der Dinge Gerechtigkeit spendend, sagte: „Ungarn ist nicht mehr eine Provinz des österreichischen Kaiserthumes.“

Wenn es nicht so tiefer, unheilvoller Ernst wäre, könnte man es beinahe komisch finden, wenn irgend Jemand einen Staat, der seinen eigenen Reichstag, seine eigenen Gesetze, seine besondere Staatsprache besitzt, mit auswärtigen Mächten besondere Verträge abschließt u. s. w. für nicht unabhängig erklärt. Schade, daß nicht jenseits der Leitha irgend ein tiefsinniger Politiker ersteht und in die Jeremiade ausbricht: „Oesterreich ist in Großungarn aufgegangen!“ — das anmuthigste babilonische Verwirrungsduett wäre dann vollständig fertig.

Was die als Ziel der Bestrebungen hingestellte Erwirkung jener im 8. Alinea angeführten Angelegenheiten betrifft, so ist eine vollständige Trennung des Heeres und der Finanzen unmöglich, da diese Angelegenheiten ihrer Natur nach gemeinschaftliche sind, und wie wir genügend nachgewiesen zu haben glauben, auch nicht anders, als gemeinschaftlich erledigt werden können, was unter der Einflußnahme der beiden Legislativen mit genügender Garantie für die gegenseitige staatliche Unabhängigkeit, wie wir dies schon gesehen haben, sehr wohl geschehen kann; — die Eringung der Unabhängigkeit unserer Handelsangelegenheiten, sowie die Erwirkung der diplomatischen Anerkennung der gesetzlichen Unabhängigkeit unseres Vaterlandes aber ist überflüssig, und zwar aus dem Grunde, weil die erstere bereits hergestellt, und die zweite auch schon erfolgt ist. Wozu also etwas erriⁿgen wollen, was man schon hat?

Dem in Alinea 9 ausgedrückten Willen, die Lösung dieser Fragen nur im verfassungsmäßigen Wege anzubahnen, können wir unsere Anerkennung nicht versagen, nur bezweifeln wir sehr, daß sich eine so radikale Umwälzung aller bestehenden, und auch auf die europäischen Verhältnisse einwirkenden Zustände in unserem Vaterlande und der Monarchie überhaupt „auf friedlichem Wege“ und ohne die geringste Erschütterung bewerkstelligen ließe.

Schließlich nehmen wir mit Befriedigung Akt von der Thatsache, daß die Partei des linken Centrums nicht mehr in den wuthschäumenden Chorus jener unbesonnenen Ultras einstimmt, welche die Rechte und deren hochgefeierten Führer, — den die öffentliche Meinung der ganzen civilisirten Welt als den reinsten politischen Charakter der Gegenwart nennt und ehrt, — mit den gehässigsten persönlichen Invektiven überhäufte, und Jeden kurzweg als Vaterlandsverräther erklärten, der sich unterstand ihre Ansicht nicht zu theilen, oder gar dagegen zu sprechen. — Wehe dem Lande, in welchem eine solche Unduldsamkeit zur herrschen-

den Meinung wird! Es ist schon im Vorhinein dem Glende, und allen Schrecknissen unsicherer Zustände und endlicher Auflösung verfallen. Wir Alle sind Patrioten; wir Alle wollen das Glück, das Aufblühen unseres Vaterlandes. — nur sind die Wege verschieden, auf welchen wir unser Ziel — vielleicht etwas später, aber sicher, und ohne die geringste Gefahr für unser Vaterland zu erreichen suchen.

Wir nehmen also, wie gesagt, mit tiefer Befriedigung Akt von dieser Thatsache, und können nur wünschen, daß dieser höfliche, und auch dem Gegner Gerechtigkeit spendende Ton gebildeten Anstandes sich nicht allein auf die gedruckten Emunziationen beider Parteien beschränke, sondern auch im geselligen Leben bei persönlichen Begegnungen in Anwendung komme.

Eine andere Stelle in diesem Aufrufe zwingt uns zu einer Bemerkung, die wir nicht unterdrücken können.

Wenn Deak wirklich jener Patriot ist — und er ist es im vollsten und schönsten Sinne des Wortes — „der die Achtung eines jeden Menschen mit Recht verdient“, so kann doch, wenigstens unserer Meinung nach, auch seine Politik, nicht anders als gut und und patriotisch sein, weil man ja vernünftigerweise unmöglich voraussetzen kann, daß ein so klarer Kopf, ein so durchaus einfacher, edler und biederer Charakter etwas anstrebe, und durchsetzen wolle, was die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes schädigen und dessen s a t t l i c h e s Leben bedrohen könnte, — **weshalb also sich von uns trennen, und andere Zwecke verfolgen, als wir unter der Fahne unseres verehrten Führers anstreben?**

Daß unseren geehrten Gegnern hierbei diese ganz natürliche Frage wirklich vorgeschwebt hat, geht aus Alinea 16 hervor, in welchem es heißt: „Zwar besitzt jede Partei einen großen Vortheil, auf welche der Glanz des Namens, eines von allgemeiner Achtung umgebenen Patrioten fällt, und wenn alle in derselben enthaltenen a n d e r e n Elemente sich der Weisheit und reinen Vaterlandsliebe jenes herrlichen Mannes rühmen könnten, so würden wir uns einigermaßen beruhigt fühlen können darüber, daß es selbst im Momente einer eintretenden Krise an der gehörigen Führung, an der erforderlichen Hinweisung auf das zu erreichende Ziel nicht fehlen werde. Aber das Lebensziel des größten Patrioten ist in der Hand des Schicksals, und wir können davon allein die Zukunft unseres Vaterlandes nicht abhängig machen.“ — Möge sich die geehrte Gegenpartei beruhigen! Die großen Prinzipien unserer Partei sind nicht dem Genie Deaks allein zu verdanken; sie sind eine Frucht der zwanzigjährigen Leiden, ein Ergebnis der politischen Einsicht und Reife der Nation, die Ausführung dessen, was zuerst die pragmatische Sanktion, und später

die 1848-er Gesetze angebahnt hatten, aber nicht ins Leben treten ließen. Deak hat nur das unbestreitbar große Verdienst, daß er den in unseren Grundverträgen schlummernden Gedanken, den unausgesprochenen Wunsch im Herzen des überwiegend größeren Theiles der Nation erkannte, zum Ausdruck brachte, und mit überwältigender Geisteskraft durchführte.

Gott wolle ihn der Nation noch lange erhalten, — allein selbst nach seinem Dahinscheiden würde das Prinzip nicht fallen, auf dem seine und unsere Politik ruht, da es ein aus der Nation selbst hervorgegangenes, durch die Weltlage und die zwingende Macht geschichtlicher Ereignisse hervorgerufenes, vom Geiste der Freiheit und des Fortschritts getragenes Prinzip ist. Und Prinzipie sterben nicht.

Wir haben nur noch wenige Worte zu sagen.

Das Bürgerthum, in dessen Interessen dieses Schriftchen hauptsächlich geschrieben wurde — hat es längst erkannt, daß nur die Prinzipien der Deakpartei eine ruhige, naturgemäße Fortentwicklung jener Zustände bieten, auf welchen das freiheitliche Erstarken, das geistige und materielle Wohl der Nation beruht. Indem es sich also um diese Fahne scharrt und ihr zum Siege verhilft, übt es nicht nur seine gesetzliche Befugniß als einer der Staatsfaktoren aus, sondern es erfüllt, und zwar in eminentester Weise seine Pflicht gegen sich selbst und sein zukünftiges Gedeihen.

Die wahre Größe und Macht eines Staates ruht in der geistigen Bildung seiner Bewohner, in der größtmöglichen Blüte der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie. Demnach ist die Repräsentantin derselben, die Bürgerschaft, die Hauptstütze des Staates. Dieses stolze Bewußtsein möge sich jedes einzelne Mitglied des Bürgerstandes stets gegenwärtig halten und auch darnach handeln.

Der kürzlich beendigte Reichstag mußte beinahe seine ganze Thätigkeit dem Ausgleiche mit Oesterreich, der Schlichtung des staatsrechtlichen Streites widmen. Nun ihm dies glücklich gelungen, erwächst für den künftigen Reichstag eine andere, wesentlich verschiedene Aufgabe. Er wird sich nämlich vorzugweise mit der Regelung und Fortentwicklung der materiellen Fragen Ungarns zu befassen haben, d. i. mit der Ordnung und Feststellung aller jener in großer Verwirrung befindlichen Verhältnisse auf den Gebieten der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe, des Genossenschafts- und Gesellschaftswesens, des Eisenbahn- und Straßennetzes u. s. w., von welchen das ganze materielle Wohl und Wehe des Staates und seiner Angehörigen abhängt.

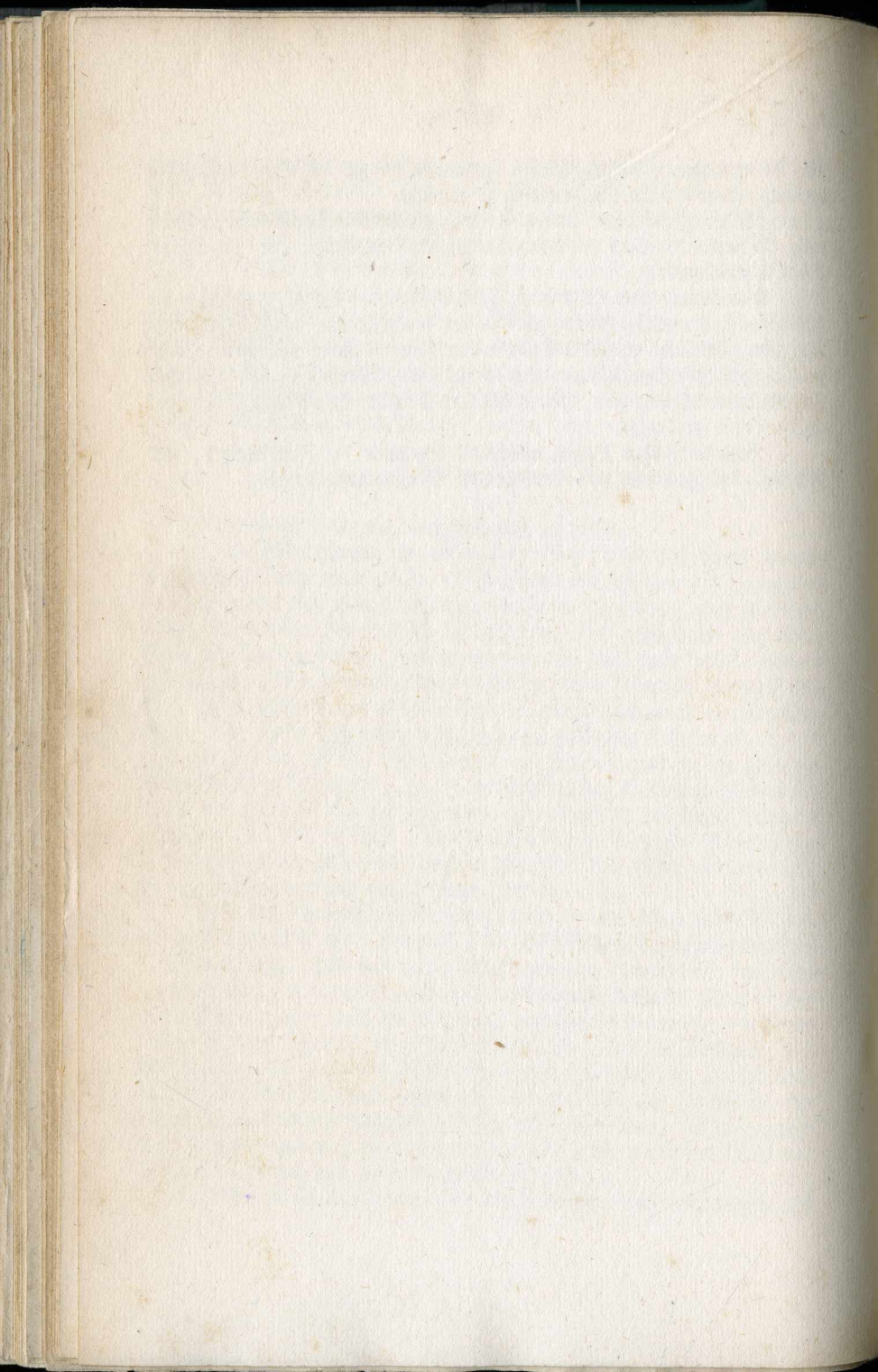
Daß nur ein Fachmann diese Verhältnisse richtig aufzufassen und

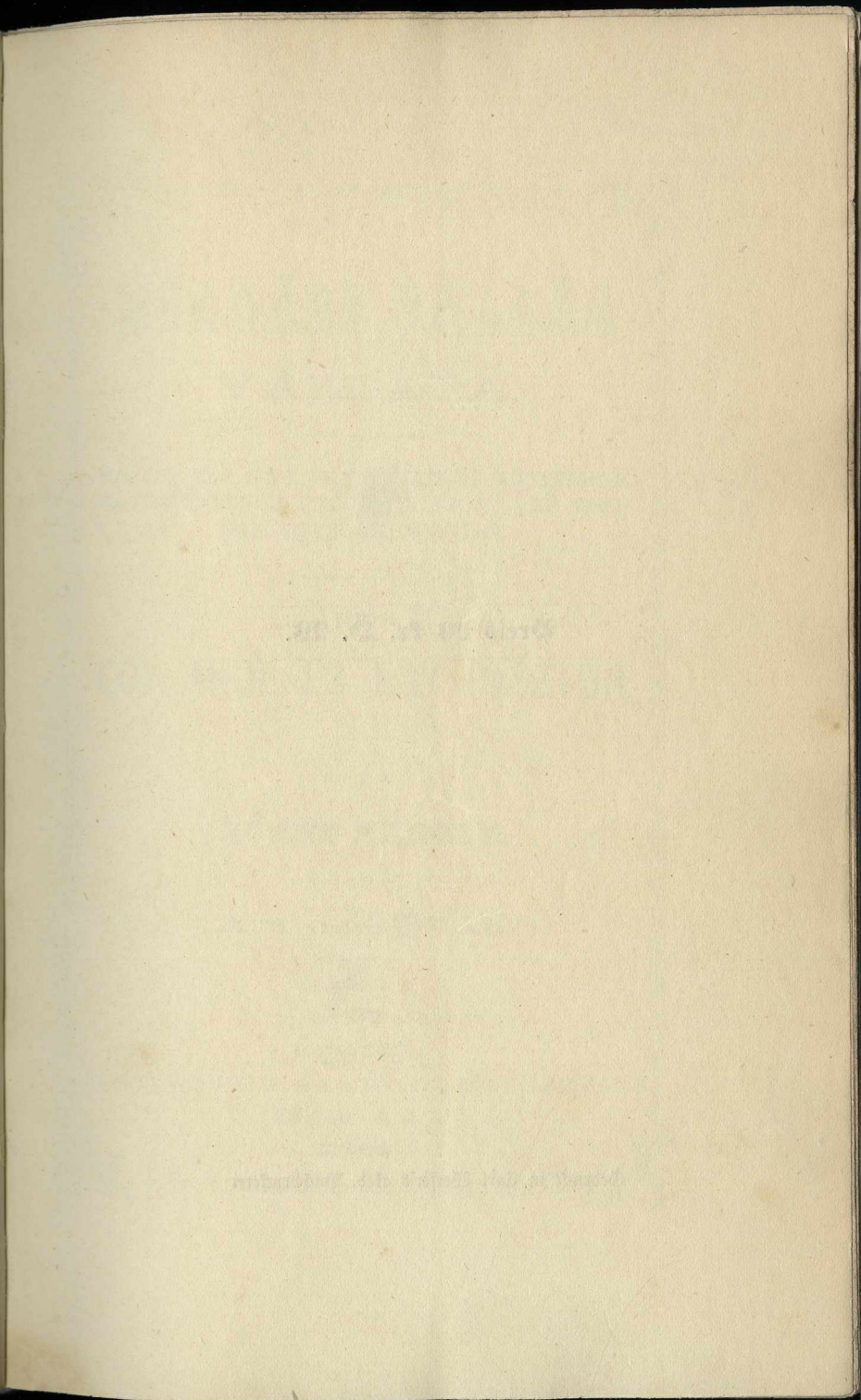
die Bedingungen zur gedeihlichen Fortentwicklung derselben anzugeben versteht, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

Wählt also Bürger in den Reichstag, Männer Eures eigenen Blutes, Männer, die Euch und Eure Bedürfnisse verstehen und zu fördern bestrebt sein werden.

Vor Allem aber fällt Euch, Ihr Bürger der königl. Freistädte die Aufgabe, ja die heilige Pflicht zu, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen. Beweiset durch die That, indem Ihr Männer aus Eurer Mitte wählt, daß Ihr Euch Eurer großen Aufgabe, Eures eigenen Werthes bewußt und würdig seid, den schönsten Namen im Staate, den des Bürgers zu tragen.

Hoch die Fahne Deaks, welche die Symbole des Fortschritts, der Freiheit, des Friedens und eines starken Bürgerthums trägt!





Preis 20 fr. S. W.

Gedruckt in Carl Werfer's akad. Buchdruckerei

